



Jugendordnung - Stand 2025

§1 Mitglieder

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen der Vereinsjugendarbeit.

§2 Verwaltung

Die Vereinsjugend des RSC führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden bzw. zufließenden Mittel. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen und im Rahmen des Jahresabschlusses der Schatzmeisterin vorzulegen.

§3 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend des RSC sind:

- Pflege und Förderung des Schwimm- und Wasserballsports in Abstimmung mit dem Vorstand und den jeweiligen Übungsleiter*innen.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinsmitgliedern, insbesondere mit Eltern und Übungsleiter*innen.
- Förderung, Unterstützung und Organisation von Veranstaltungen außerhalb des Trainings- und Wettkampf/Spielbetriebes und Aktivitäten mit Augenmerk auf die Erhaltung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts der einzelnen Mannschaften.
- Unterstützung und Vertretung der Vereinsjugend des RSC im Vorstand.

§4 Ämter und Organe

Die Ämter und Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendvertreter*innen
- die Jugendwart*innen

§5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das zentrale Organ der Vereinsjugend des RSC. Sie besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern, die 18 Jahre oder jünger sind.

Die Jugendversammlung findet regulär alle zwei Jahre statt. Über den Termin und Ort entscheiden die Jugendwart*innen und Jugendvertreter*innen in Absprache mit dem Vorstand und den Übungsleiter*innen. Sollte zwischenzeitlich die Einberufung einer Jugendversammlung nötig sein, ist dies ebenfalls möglich.

Jede einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.

Über Änderungen der Jugendordnung und Wahlenentscheidungen sind die Stimmberechtigten im Vorfeld der Jugendversammlung zu informieren.



Jugendordnung - Stand 2025

§6 Aufgaben der Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Wahl eines*r Versammlungsleiters*in
- Wahl von ein oder zwei Jugendvertreter*innen
- Wahl von ein oder zwei Jugendwart*innen
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten

§7 Wahlen

Stimmrecht an der Jugendversammlung haben:

- alle Vereinsmitglieder, die 18 Jahre oder jünger sind
- die amtierenden Jugendvertreter*innen
- die amtierenden Jugendwart*innen
- der*die Versammlungsleiter*in

Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme.

Wahlen werden nach dem einfachen Mehrheitsprinzip entschieden.

§8 Aufgabe der Jugendvertreter*innen

Die Jugendvertreter*innen sind insbesondere für Aktivitäten außerhalb des Trainings- und Wettkampf/Spielbetriebes zuständig. Des Weiteren sollen sie erste Ansprechpartner für die Belange der Jugendlichen des RSC sein.

§9 Aufgabe der Jugendwart*innen

Die Jugendwart*innen koordinieren und planen Veranstaltungen außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes. Sie sind Teil des Vorstands des RSC und arbeiten mit anderen Vorstandsmitgliedern und Übungsleitern zusammen. Die Jugendwart*innen vertreten die Belange der Jugendlichen im Verein und bestimmen aktiv die Gestaltung der Jugendarbeit.

§10 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung des RSC müssen von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie werden nach Anhörung vom Vorstand in die Jugendordnung eingebracht und im Rahmen der Mitgliederversammlung genehmigt.

§11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Rüsselsheimer Schwimm-Clubs 1954 e.V. am 09.05.2025 in Kraft.